

**Vereinbarung
über die Gewährung eines städtischen Zuschusses
zum Neubau der Kindertagesstätte
im Gewerbegebiet Beimoor-Süd,
Carl-Backhaus-Str. 35 in 22926 Ahrensburg**

zwischen

xxxxxx

nachfolgend „Träger“ genannt

und

der Stadt Ahrensburg,
Manfred-Samusch-Str. 5, 22926 Ahrensburg
vertreten durch den Bürgermeister

nachfolgend „Stadt“ genannt

1. Der Träger verpflichtet sich auf dem Grundstück Carl-Backhaus-Str. 35 in 22926 Ahrensburg auf der Grundlage seines Angebotes vom eine Kindertagesstätte mit sechs Gruppen inkl. des Außengeländes neu zu bauen. Die gesetzlichen Vorgaben sind entsprechend einzuhalten.
2. Der Investitionszuschuss wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Anforderungen der Förderrichtlinien zum Landesinvestitionsprogramm 2019 bis 2024, bzw. dem Förderprogramm des Kreises Stormarn entsprechen und die erforderlichen Anträge vom Träger gestellt werden. Der Träger verpflichtet sich mögliche Fördergelder im Rahmen der Maßnahmen zu sichten, entsprechende Anträge zu stellen und gegenüber der Stadt offen zu legen.
3. Die Stadt gewährt den Investitionskostenzuschuss in Höhe von 1.900.000 €. Der Zuschuss wird nach Anforderung durch den Träger in vier Raten – je nach Baufortschritt ausgezahlt. Für das Jahr 2022 sind 400.000 € und für das Jahr 2023 1.500.000 € im städtischen Haushalt eingeplant.
4. Werden während der Errichtung oder zu einem späteren Zeitpunkt Fördermittel für diesen Zweck gewährt, so ist die Stadt unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Der Träger leitet die Förderung bis zur Höhe des gewährten Investitionszuschusses an die Stadt weiter.
5. Der örtlichen Träger hat ab dem 01.01.2025 einen Strukturausgleich an die Träger von Kindertageseinrichtungen, die im Bedarfsplan stehen, zu leisten. Inhalte stehen derzeit nicht fest.
Sollte der Strukturausgleich Anteile von Mieten/Abschreibungen enthalten, so sind diese an die Stadt abzutreten, da der „Mietpreis“ durch die Gewährung des städtischen Zuschusses ggf. niedriger ist, als im Gebiet üblicherweise.

Sollte der Investitionskostenzuschuss bereits durch die Gewährung von anderen Zuschussgebern erstattet worden sein, entfällt eine Gegenrechnung aus dem Strukturausgleich.

6. Wird der Kindertagesstättenbetrieb innerhalb der nächsten 40 Jahre ab Fertigstellung des Gebäudes aufgegeben, verpflichtet sich der Träger gegenüber der Stadt zur Erstattung der von der Stadt gewährten Investitionskostenzuschusses unter Abzug erhaltener Fördermittel Dritter sowie unter Anrechnung einer jährlichen Abschreibung von 2,5 % gerechnet ab Fertigstellung des Gebäudes. Der Rückzahlungsbetrag wird fällig im Zeitpunkt der Aufgabe der Nutzung oder der Nutzungsänderung und ist bis zur Fälligkeit nicht zu verzinsen. Ab Fälligkeit ist der Rückzahlungsbetrag mit jährlich 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

Ahrensburg, den

Michael Sarach
Bürgermeister

Träger